

**Verwaltungsabkommen über die Änderung des Abkommens
zwischen Bund und Ländern über die Errichtung eines Wissenschaftsrates
vom 5. September 1957**

Die Bundesregierung

und die Regierungen der Länder in der Bundesrepublik Deutschland

schließen folgendes Abkommen:

I.

Das Abkommen zwischen Bund und Ländern über die Errichtung eines Wissenschaftsrates vom 5. September 1957, zuletzt geändert durch Abkommen vom 27. April 2005, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Wissenschaftsrat hat die Aufgabe, im Rahmen von Arbeitsprogrammen übergreifende Empfehlungen zur inhaltlichen und strukturellen Entwicklung der Wissenschaft, der Forschung und des Hochschulbereichs zu erarbeiten sowie zur Sicherung der internationalen Konkurrenzfähigkeit der Wissenschaft in Deutschland im nationalen und europäischen Wissenschaftssystem beizutragen. Die Empfehlungen sollen den Erfordernissen des sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Lebens entsprechen und mit Überlegungen zu den quantitativen und finanziellen Auswirkungen und ihrer Verwirklichung verbunden sein. Im Übrigen hat der Wissenschaftsrat die ihm durch besondere Vorschriften, insbesondere durch Verwaltungsabkommen und Ausführungsvereinbarungen nach Artikel 91b GG übertragenen Aufgaben. Der Wissenschaftsrat hat ferner die Aufgabe, auf Anforderung eines Landes, des Bundes, der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung oder der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder gutachtlich zu Fragen der Entwicklung der Wissenschaft, der Forschung und des Hochschulwesens einschließlich der Qualitätssicherung Stellung zu nehmen; auf Anforderung eines Landes nimmt er gutachtlich zu Fragen der Entwicklung der Hochschulen im betreffenden Land Stellung.“

2. Artikel 3 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die zuständigen Einrichtungen des Bundes und der Länder unterstützen die Arbeit des Wissenschaftsrates durch laufende Unterrichtung und durch Auskünfte. Der Wissenschaftsrat arbeitet zu diesem Zweck auf Länderseite mit den für Angelegenheiten der

Wissenschaftsverwaltung zuständigen Landeseinrichtungen, auf Bundesseite mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung zusammen.“

3. Die Fußnote zu Artikel 3 wird aufgehoben.

4. In Artikel 4 Abs. 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Hochschulrektorenkonferenz“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Forschungszentren“ eingefügt „, der Fraunhofer-Gesellschaft und der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz“.....

5. Artikel 4 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Wissenschaftsrat wählt jährlich aus der Mitte der berufenen Mitglieder eine Vorsitzende beziehungsweise einen Vorsitzenden, Wiederwahl ist zulässig.“

6. Artikel 5 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Wissenschaftsrat tritt als Vollversammlung zusammen, die sich aus zwei Kommissionen zusammensetzt.“

7. In Artikel 5 Abs. 4 wird das Wort „zwei“ ersetzt durch „in der Regel drei“.

8. In Artikel 6 wird Absatz 2 aufgehoben.

9. Die Fußnote 2 zu Artikel 7 erhält die Bezeichnung „Fußnote 1“.

10. In Artikel 7 Abs. 1 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„Die Vollversammlung des Wissenschaftsrates wird von der oder dem Vorsitzenden des Wissenschaftsrates einberufen.“

11. Artikel 10 wird wie folgt neu gefasst:

„Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Es kann mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres, jedoch erstmals nach vier Jahren gekündigt werden. Es tritt mit dem Tag der Unterzeichnung in Kraft.“

II.

Dieses Abkommen tritt mit dem Tag der Unterzeichnung in Kraft.

Berlin, den

Für die Bundesrepublik Deutschland:

.....

Für das Land Baden-Württemberg:

.....

Für den Freistaat Bayern:

.....

Für das Land Berlin:

.....

Für das Land Brandenburg:

.....

Für die Freie Hansestadt Bremen:

.....

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

.....

Für das Land Hessen:

.....

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

.....

Für das Land Niedersachsen:

.....

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

.....

Für das Land Rheinland-Pfalz:

.....

Für das Saarland:

.....

Für den Freistaat Sachsen:

.....

Für das Land Sachsen-Anhalt:

.....

Für das Land Schleswig-Holstein:

.....

Für den Freistaat Thüringen:

.....